50/48. Übereinkommen der Vereinten Nationen über unabhängige Garantien und Stand-by Letters of Credit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht geschaffen hat, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere der Entwicklungsländer, an einer bedeutenden Erweiterung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

im Bewußtsein der Unsicherheit und mangelnden Einheitlichkeit, die derzeit in den verschiedenen Rechtssystemen herrscht, was unabhängige Garantien und Stand-by Letters of Credit betrifft,

in der Überzeugung, daß die Verabschiedung eines Übereinkommens über unabhängige Garantien und Stand-by Letters of Credit einen nützlichen Beitrag zur Beseitigung der derzeitigen Unsicherheiten und Diskrepanzen auf diesem Gebiet, das von beträchtlicher praktischer Wichtigkeit ist, leisten und somit die Verwendung dieser Urkunden erleichtern wird,

sowie im Bewußtsein dessen, daß die Kommission auf ihrer zweiundzwanzigsten Tagung im Jahr 1989 beschloß, einheitliche Rechtsvorschriften über unabhängige Garantien und Stand-by Letters of Credit auszuarbeiten, und die Arbeitsgruppe für internationale Vertragspraktiken mit der Ausarbeitung eines Entwurfs betraute,

feststellend, daß die Arbeitsgruppe der Ausarbeitung des Entwurfs des Übereinkommens der Vereinten Nationen über unabhängige Garantien und Stand-by Letters of Credit von 1990 bis 1995 elf Tagungen gewidmet hat und daß alle Staaten und interessierten internationalen Organisationen eingeladen wurden, sich auf allen Tagungen der Arbeitsgruppe und auf der achtundzwanzigsten Tagung der Kommission als Mitglieder oder Beobachter an der Ausarbeitung des Entwurfs des Übereinkommens zu beteiligen, und dabei uneingeschränkt Gelegenheit hatten, sich zu Wort zu melden und Vorschläge zu unterbreiten,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem von der Kommission auf ihrer achtundzwanzigsten Tagung gefaßten Beschluß¹⁹, der Generalversammlung den Übereinkommensentwurf zur Behandlung vorzulegen,

Kenntnis nehmend von dem von der Kommission verabschiedeten Übereinkommensentwurf¹⁸,

1. dankt der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Ausarbeitung des Entwurfs des Übereinkommens der Vereinten Nationen über unabhängige Garantien und Stand-by Letters of Credit;

- 2. verabschiedet das in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Übereinkommen der Vereinten Nationen über unabhängige Garantien und Stand-by Letters of Credit und legt es zur Unterzeichnung beziehungsweise zum Beitritt auf;
- 3. fordert alle Regierungen auf, zu erwägen, Vertragspartei des Übereinkommens zu werden.

87. Plenarsitzung 11. Dezember 1995

ANLAGE

Übereinkommen der Vereinten Nationen über unabhängige Garantien und Stand-by Letters of Credit*

KAPITEL I. ANWENDUNGSBEREICH

Artikel 1 Anwendungsbereich

- 1. Dieses Übereinkommen ist auf eine in Artikel 2 genannte internationale Verbindlichkeit anzuwenden,
- a) wenn die Niederlassung des Garanten/Ausstellers, an der die Verbindlichkeit erstellt worden ist, sich in einem Vertragsstaat befindet oder
- b) wenn die Regeln des internationalen Privatrechts zur Anwendung des Rechts eines Vertragsstaats führen,

es sei denn, die Verbindlichkeit schließt die Anwendung des Übereinkommens aus.

- 2. Dieses Übereinkommen ist auch auf ein nicht von Artikel 2 erfaßtes internationales Akkreditiv anzuwenden, sofern es ausdrücklich bestimmt, daß es unter dieses Übereinkommen fällt.
- 3. Die Artikel 21 und 22 sind unabhängig von Absatz 1 dieses Artikels auf die in Artikel 2 genannten internationalen Verbindlichkeiten anzuwenden.

Artikel 2 Verbindlichkeit

1. Im Sinne dieses Übereinkommens ist eine Verbindlichkeit eine von einer Bank oder einer anderen Einrichtung oder Person ("Garant/Aussteller") übernommene unabhängige Verpflichtung, die in der internationalen Praxis als unabhängige Garantie oder als Stand-by Letter of Credit bekannt ist und die Zahlung eines bestimmten oder bestimmbaren Betrages an den Begünstigten auf einfaches Anfordern oder auf Anfordern zusammen mit anderen Dokumenten im Einklang mit den Bestimmungen und etwaigen dokumentären Bedingungen der Verbindlichkeit vorsieht, die besagen oder aus denen hervorgeht, daß die Zahlung wegen Nichterfüllung einer Verpflichtung oder wegen eines anderen Sachverhalts oder für geliehenes oder im voraus gezahltes Geld oder wegen fälliger Schulden des Auftraggebers/Antragstellers oder einer anderen Person zu leisten ist.

¹⁹ Ebd., Beilage 17 (A/50/17), Ziffer 201.

^{*} Übersetzung des Bundesministeriums der Justiz (Berlin)

- 2. Die Verbindlichkeit kann übernommen werden:
- a) auf Ersuchen oder Weisung des Kunden ("Auftraggebers/Antragstellers") des Garanten/Ausstellers;
- b) auf Weisung einer anderen Bank, Einrichtung oder Person ("auftraggebende Partei"), die auf Ersuchen des Kunden ("Auftraggebers/Antragstellers") dieser auftraggebenden Partei handelt; oder
 - c) im Namen des Garanten/Ausstellers selbst.
- 3. In der Verbindlichkeit kann jede Zahlungsform festgelegt werden, einschließlich
- a) der Zahlung in einer bestimmten Währung oder Rechnungseinheit;
 - b) der Annahme eines gezogenen Wechsels (Tratte);
 - c) der hinausgeschobenen Zahlung;
 - d) der Lieferung eines bestimmten Wertgegenstands.
- 4. Die Verbindlichkeit kann festlegen, daß der Garant/Aussteller selbst der Begünstigte ist, wenn er zugunsten einer anderen Person handelt.

Artikel 3 Unabhängigkeit der Verbindlichkeit

Im Sinne dieses Übereinkommens ist eine Verbindlichkeit unabhängig, wenn die Verpflichtung des Garanten/Ausstellers gegenüber dem Begünstigten nicht

- a) von dem Bestehen oder der Gültigkeit eines Grundgeschäfts oder von einer anderen Verbindlichkeit (einschließlich Stand-by Letters of Credit oder unabhängigen Garantien, auf die sich Bestätigungen oder Rückgarantien beziehen) abhängig ist; oder
- b) einer Bestimmung oder Bedingung, die nicht in der Verbindlichkeit erscheint, oder einer künftigen ungewissen Handlung oder einem künftigen ungewissen Ereignis unterworfen ist, mit Ausnahme der Vorlage von Dokumenten oder einer anderen solchen Handlung oder eines anderen solchen Ereignisses innerhalb des Tätigkeitsbereichs des Garanten/Ausstellers.

Artikel 4 Internationalität der Verbindlichkeit

1. Eine Verbindlichkeit ist international, wenn sich die in der Verbindlichkeit genannten Niederlassungen von zwei der folgenden Personen in verschiedenen Staaten befinden: Garant/Aussteller, Begünstigter, Auftraggeber/Antragsteller, auftraggebende Partei, bestätigende Person.

2. Im Sinne von Absatz 1 ist

a) für den Fall, daß die Verbindlichkeit mehr als eine Niederlassung einer bestimmten Person aufführt, diejenige Niederlassung maßgebend, die die engste Beziehung zu der Verbindlichkeit hat; b) für den Fall, daß die Verbindlichkeit nicht die Niederlassung einer bestimmten Person, sondern deren gewöhnlichen Aufenthalt nennt, dieser Aufenthaltsort für die Bestimmung des internationalen Charakters der Verbindlichkeit maßgebend.

KAPITEL II. AUSLEGUNG

Artikel 5 Auslegungsgrundsätze

Bei der Auslegung dieses Übereinkommens sind ihr internationaler Charakter und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, ihre einheitliche Anwendung und die Wahrung des guten Glaubens in der internationalen Praxis der unabhängigen Garantien und Stand-by Letters of Credit zu fördern.

Artikel 6 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens und soweit nicht in einer Bestimmung dieses Übereinkommens etwas anderes angegeben ist oder der Zusammenhang etwas anderes erfordert,

- a) schließt der Ausdruck "Verbindlichkeit" die Ausdrücke "Rückgarantie" und die "Bestätigung einer Verbindlichkeit" ein;
- b) schließt der Ausdruck "Garant/Aussteller" die Ausdrücke "Rückgarant" und "bestätigende Person" ein;
- c) bedeutet "Rückgarantie" eine Verbindlichkeit, die gegenüber dem Garanten/Aussteller einer anderen Verbindlichkeit durch dessen auftraggebende Partei eingegangen wird und die Zahlung auf einfaches Anfordern oder auf Anfordern zusammen mit anderen Dokumenten im Einklang mit den Bestimmungen oder anderen dokumentären Bedingungen der Verbindlichkeit vorsieht, die besagen oder aus denen hervorgeht, daß unter der anderen Verbindlichkeit Zahlung verlangt worden ist oder daß die Person, die die andere Verbindlichkeit erstellt hat, Zahlung geleistet hat;
- d) bedeutet der Ausdruck "Rückgarant" die Person, die eine Rückgarantie erstellt;
- e) bedeutet der Ausdruck "Bestätigung" eine Verbindlichkeit, die zusätzlich zu der des Garanten/Ausstellers eingegangen wird und die von dem Garanten/Aussteller genehmigt worden ist, welche dem Begünstigten die Wahlmöglichkeit einräumt, anstatt vom Garanten/Aussteller von der bestätigenden Person auf einfaches Anfordern oder auf Anfordern zusammen mit anderen Dokumenten im Einklang mit den Bestimmungen oder anderen dokumentären Bedingungen der bestätigten Verbindlichkeit Zahlung zu verlangen; das Recht des Begünstigten, vom Garanten/Aussteller Zahlung zu verlangen, bleibt unberührt;
- f) bedeutet "bestätigende Person" die Person, die einer Verbindlichkeit eine Bestätigung hinzufügt;
- g) bedeutet "Dokument" eine Mitteilung, die in einer Form abgegeben worden ist, in welcher eine vollständige Aufzeichnung dieser Mitteilung erfolgt.

KAPITEL III. FORM UND INHALT DER VERBINDLICHKEIT

Artikel 7

Erstellung, Form und Unwiderruflichkeit der Verbindlichkeit

- 1. Eine Verbindlichkeit wird erstellt, sobald und wo die Verbindlichkeit den Einflußbereich des betreffenden Garanten/Ausstellers verläßt.
- 2. Eine Verbindlichkeit kann in jeder Form erstellt werden, in der eine vollständige Aufzeichnung des Wortlauts der Verbindlichkeit gewahrt wird und die eine Authentifizierung ihres Ursprungs durch allgemein anerkannte Mittel oder durch ein vom Garanten/Aussteller und Begünstigten vereinbartes Verfahren vorsieht.
- 3. Vom Zeitpunkt der Erstellung der Verbindlichkeit an kann eine Zahlungsanforderung im Einklang mit den Bestimmungen und Bedingungen der Verbindlichkeit erfolgen, es sei denn, in der Verbindlichkeit ist ein anderer Zeitpunkt festgelegt.
- 4. Eine Verbindlichkeit ist vom Zeitpunkt der Erstellung an unwiderruflich, es sei denn, es wird darin festgelegt, daß sie widerruflich ist.

Artikel 8 Änderung

- 1. Eine Verbindlichkeit kann nur in der Form, die in der Verbindlichkeit festgelegt ist, oder, in Ermangelung einer solchen Festlegung, in der in Artikel 7 Absatz 2 bezeichneten Form geändert werden.
- 2. Soweit nicht etwas anderes in der Verbindlichkeit festgelegt oder anderweitig zwischen dem Garanten/Aussteller und dem Begünstigten vereinbart worden ist, ist eine Verbindlichkeit mit Ausstellung der Änderung geändert, falls der Begünstigte zuvor in die Änderung eingewilligt hat.
- 3. Soweit nicht etwas anderes in der Verbindlichkeit festgelegt oder anderweitig zwischen dem Garanten/Aussteller und dem Begünstigten vereinbart worden ist, ist, wenn der Begünstigte einer Änderung nicht zuvor zugestimmt hat, die Verbindlichkeit nur dann geändert, wenn der Garant/Aussteller vom Begünstigten eine Mitteilung in der in Artikel 7 Absatz 2 bezeichneten Form über die Annahme der Änderung erhält.
- 4. Eine Änderung einer Verbindlichkeit berührt nicht die Rechte und Pflichten des Auftraggebers/Antragstellers (oder einer auftraggebenden Partei) oder einer die Verbindlichkeit bestätigenden Person, es sei denn, eine solche Person stimmt der Änderung zu.

Artikel 9 Übertragung des Rechts des Begünstigten, Zahlung zu verlangen

1. Das Recht des Begünstigten, Zahlung zu verlangen, kann nur übertragen werden, wenn dies in der Verbindlichkeit für zulässig erklärt wird, und die Übertragung kann nur in dem Umfang und in der Weise erfolgen, wie es die Verbindlichkeit zuläßt. 2. Wird eine Verbindlichkeit als übertragbar bezeichnet, ohne daß sie festlegt, ob die tatsächliche Übertragung der Zustimmung des Garanten/Ausstellers oder einer anderen ermächtigten Person bedarf oder nicht, so sind weder der Garant/Aussteller noch eine andere ermächtigte Person verpflichtet, die Übertragung vorzunehmen, außer in dem Umfang und in der Weise, dem oder der sie ausdrücklich zugestimmt haben.

Artikel 10 Abtretung des Erlöses

- 1. Soweit nicht etwas anderes in der Verbindlichkeit festgelegt oder anderweitig zwischen dem Garanten/Aussteller und dem Begünstigten vereinbart worden ist, kann der Begünstigte einer anderen Person einen Erlös, auf den er nach der Verbindlichkeit Anspruch hat oder haben kann, abtreten.
- 2. Hat der Garant/Aussteller oder eine andere zur Zahlung verpflichtete Person eine vom Begünstigten stammende Mitteilung in einer in Artikel 7 Absatz 2 bezeichneten Form über die unwiderrufliche Abtretung durch den Begünstigten erhalten, so befreit die Zahlung an den Abtretungsempfänger den Schuldner in Höhe seiner Zahlung von seiner Haftung nach der Verbindlichkeit.

Artikel II Erlöschen des Rechts, Zahlung zu verlangen

- 1. Das Recht des Begünstigten, nach der Verbindlichkeit Zahlung zu verlangen, erlischt, wenn
- a) der Garant/Aussteller von dem Begünstigten eine Haftungsfreistellungserklärung in einer in Artikel 7 Absatz 2 bezeichneten Form erhalten hat;
- b) der Begünstigte und der Garant/Aussteller die Beendigung der Verbindlichkeit in einer in der Verbindlichkeit festgelegten Form oder, in Ermangelung einer solchen Festlegung, in einer in Artikel 7 Absatz 2 bezeichneten Form vereinbart haben;
- c) der nach der Verbindlichkeit verfügbar gestellte Betrag gezahlt worden ist, es sei denn, daß die Verbindlichkeit eine automatische Erneuerung oder Erhöhung des verfügbar gestellten Betrages vorsieht oder in anderer Weise die Verlängerung der Verbindlichkeit vorsieht;
- d) die Gültigkeitsdauer der Verbindlichkeit im Einklang mit Artikel 12 endet.
- 2. Die Verbindlichkeit kann festlegen oder der Garant/Aussteller und der Begünstigte können anderweitig vereinbaren, daß die Rückgabe des die Verbindlichkeit verkörpernden Dokuments an den Garanten/Aussteller oder, im Fall der Erstellung der Verbindlichkeit in papierloser Form, ein der Rückgabe des Dokuments funktionell gleichwertiges Verfahren entweder allein oder zusammen mit einem der in Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Ereignisse erforderlich ist, damit das Recht, Zahlung zu verlangen, erlischt. In keinem Fall kann jedoch der Begünstigte, nachdem das Recht, Zahlung zu verlangen, im Einklang mit Absatz 1

Buchstaben c) oder d) erloschen ist, aus der Zurückbehaltung eines solchen Dokuments Rechte aus der Verbindlichkeit herleiten.

Artikel 12 Verfall

Die Gültigkeitsdauer der Verbindlichkeit endet

- a) mit dem Verfalldatum, das ein bestimmter Kalendertag oder der letzte Tag eines in der Verbindlichkeit festgelegten bestimmten Zeitraums sein kann; ist das Verfalldatum nicht ein Werktag an der Niederlassung des Garanten/Ausstellers, an der die Verbindlichkeit erstellt worden ist, oder einer anderen Person oder an einem anderen in der Verbindlichkeit für die Vorlage der Zahlungsanforderung bestimmten Ort, so tritt der Verfall an dem ersten darauf folgenden Werktag ein;
- b) falls nach der Verbindlichkeit der Verfall von dem Eintritt einer Handlung oder eines Ereignisses außerhalb des Tätigkeitsbereichs des Garanten/Ausstellers abhängt, wenn dem Garanten/Aussteller durch die Vorlage des in der Verbindlichkeit dafür vorgesehenen Dokuments oder, falls ein solches Dokument nicht vorgesehen ist, einer vom Begünstigten stammenden Bescheinigung über den Eintritt der Handlung oder des Ereignisses bestätigt wird, daß die Handlung oder das Ereignis eingetreten ist;
- c) falls die Verbindlichkeit ein Verfalldatum nicht nennt oder falls eine Handlung oder ein Ereignis, von denen der Verfall abhängig gemacht worden ist, noch nicht durch die Vorlage des erforderlichen Dokuments nachgewiesen und nicht zusätzlich ein Verfalldatum genannt worden ist, sechs Jahre nach der Erstellung der Verbindlichkeit.

KAPITEL IV. RECHTE, PFLICHTEN UND EINWENDUNGEN

Artikel 13 Bestimmung der Rechte und Pflichten

- 1. Die Rechte und Pflichten des Garanten/Ausstellers und des Begünstigten aufgrund der Verbindlichkeit bestimmen sich nach den in der Verbindlichkeit festgelegten Bestimmungen und Bedingungen einschließlich der darin ausdrücklich bezeichneten Regeln, allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Gebräuche sowie nach diesem Übereinkommen.
- 2. Bei der Auslegung der Bestimmungen und Bedingungen der Verbindlichkeit sowie bei der Regelung von Fragen, die durch die Bedingungen der Verbindlichkeit oder durch dieses Übereinkommen nicht erfaßt sind, ist den allgemein anerkannten internationalen Regeln und Gebräuchen der Praxis der unabhängigen Garantien und Stand-by Letters of Credit Rechnung zu tragen.

Artikel 14

Verhaltensnormen und Haftung des Garanten/Ausstellers

1. Bei der Erfüllung seiner Pflichten nach der Verbindlichkeit und nach diesem Übereinkommen hat der Garant/Aussteller in gutem Glauben zu handeln und angemessene Sorgfalt anzuwenden, unter gebührender Berücksichtigung der allgemein anerkannten Normen der internationalen Praxis der unabhängigen Garantien und Stand-by Letters of Credit.

2. Ein Garant/Aussteller ist nicht von seiner Haftung befreit, wenn er nicht in gutem Glauben oder grob fahrlässig gehandelt hat.

Artikel 15 Anforderung

- 1. Jede Zahlungsanforderung nach der Verbindlichkeit hat in einer in Artikel 7 Absatz 2 bezeichneten Form und im Einklang mit den Bestimmungen und Bedingungen der Verbindlichkeit zu erfolgen.
- 2. Soweit in der Verbindlichkeit nicht etwas anderes festgelegt worden ist, ist die Anforderung und jede Bescheinigung oder jedes andere in der Verbindlichkeit verlangte Dokument dem Garanten/Aussteller innerhalb des Zeitraums, in dem eine Anforderung unterbreitet werden kann, an dem Ort vorzulegen, an dem die Verbindlichkeit erstellt worden ist.
- 3. Es wird vermutet, daß eine Zahlungsanforderung des Begünstigten eine Bescheinigung darüber ist, daß die Anforderung nicht bösgläubig erfolgt und daß die in Artikel 19 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) bezeichneten Umstände nicht vorliegen.

Artikel 16

Prüfung der Anforderung und der beigefügten Dokumente

- 1. Der Garant/Aussteller prüft die Anforderung und alle beigefügten Dokumente in Übereinstimmung mit der in Artikel 14 Absatz 1 bezeichneten Verhaltensnorm. Bei der Entscheidung darüber, ob die Dokumente nach ihrer äußeren Aufmachung den Bestimmungen und Bedingungen der Verbindlichkeit entsprechen und miteinander in Einklang stehen, hat der Garant/Aussteller die anwendbaren Normen der internationalen Praxis der unabhängigen Garantien und Stand-by Letters of Credit gebührend zu berücksichtigen.
- 2. Soweit nicht etwas anderes in der Verbindlichkeit festgelegt oder anderweitig zwischen dem Garanten/Aussteller und dem Begünstigten vereinbart worden ist, steht dem Garanten/Aussteller eine angemessene Frist, jedoch nicht mehr als sieben Werktage nach Empfang der Anforderung und aller beigefügten Dokumente, zu, um
- a) die Anforderung und die beigefügten Dokumente zu prüfen;
 - b) zu entscheiden, ob er zahlen wird oder nicht;
- c) für den Fall, daß er sich entscheidet, nicht zu zahlen, dem Begünstigten hierüber Mitteilung zu machen.

Die in Buchstabe c) genannte Mitteilung ist, soweit nicht etwas anderes in der Verbindlichkeit festgelegt oder anderweitig zwischen dem Garanten/Aussteller und dem Begünstigten vereinbart worden ist, fernschriftlich oder, falls dies nicht möglich ist, auf einem anderen schnellen Weg zu übermitteln, unter Angabe des Grundes für die Entscheidung, nicht zu zahlen.

Artikel 17 Zahlung

- 1. Vorbehaltlich des Artikels 19 hat der Garant/Aussteller auf eine in Übereinstimmung mit Artikel 15 erfolgte Anforderung zu zahlen. Ist festgestellt worden, daß die Anforderung damit übereinstimmt, ist die Zahlung umgehend zu leisten, es sei denn, die Verbindlichkeit sieht eine hinausgeschobene Zahlung vor; in diesem Fall ist die Zahlung zu dem festgelegten Zeitpunkt zu leisten.
- 2. Eine Zahlung auf eine Anforderung, die nicht mit Artikel 15 übereinstimmt, läßt die Rechte des Auftraggebers/Antragstellers unberührt.

Artikel 18 Aufrechnung

Soweit nicht etwas anderes in der Verbindlichkeit festgelegt oder anderweitig zwischen dem Garanten/Aussteller und dem Begünstigten vereinbart worden ist, kann sich der Garant/Aussteller von seiner Zahlungsverpflichtung nach der Verbindlichkeit durch eine Aufrechnung befreien, nicht jedoch durch Aufrechnung mit einer Forderung, die ihm vom Auftraggeber/Antragsteller oder von der auftraggebenden Partei abgetreten worden ist.

Artikel 19 Ausnahme von der Zahlungsverpflichtung

- 1. Ist offenkundig und klar, daß
 - a) ein Dokument nicht echt ist oder gefälscht worden ist;
- b) eine Zahlung auf der in der Anforderung und den dazugehörigen Dokumenten geltend gemachten Grundlage nicht fällig ist; oder
- c) nach Art und Zweck der Verbindlichkeit die Anforderung jedweder Grundlage entbehrt,
- so hat der in gutem Glauben handelnde Garant/Aussteller gegenüber dem Begünstigten das Recht, die Zahlung zurückzuhalten.
- 2. Im Sinne von Absatz 1 Buchstabe c) handelt es sich bei den Situationen, in denen eine Anforderung jedweder Grundlage entbehrt, um folgende:
- a) Der Fall oder das Risiko, gegen das die Verbindlichkeit den Begünstigten absichern sollte, ist unzweifelhaft nicht eingetreten;
- b) die zugrundeliegende Verpflichtung des Auftraggebers/Antragstellers wurde durch ein Gericht oder ein Schiedsgericht für unwirksam erklärt, es sei denn, daß die Verbindlichkeit bestimmt, daß ein solcher Fall zu den Risiken gehört, die durch die Verbindlichkeit abgesichert werden sollen;
- c) die zugrundeliegende Verpflichtung wurde unzweifelhaft zur Zufriedenheit des Begünstigten erfüllt;

- d) die Erfüllung der zugrundeliegenden Verpflichtung wurde eindeutig durch vorsätzliches Verhalten des Begünstigten verhindert;
- e) im Falle der Anforderung aufgrund einer Rückgarantie hat der aus der Rückgarantie Begünstigte als Garant/Aussteller der Verbindlichkeit, auf die sich die Rückgarantie bezieht, in bösem Glauben Zahlung geleistet.
- 3. Unter den in Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) genannten Umständen hat der Auftraggeber/Antragsteller das Recht auf vorläufige Rechtsschutzmaßnahmen nach Artikel 20.

KAPITEL V. VORLÄUFIGE RECHTSSCHUTZMASSNAHMEN

Artikel 20 Vorläufige Rechtsschutzmaßnahmen

- 1. Wird bei der Antragstellung durch den Auftraggeber/Antragsteller oder die auftraggebende Partei dargelegt, daß in bezug auf die bereits erfolgte oder zu erwartende Anforderung durch den Begünstigten mit hoher Wahrscheinlichkeit einer der in Artikel 19 Absatz 1 Buchstaben a), b) oder c) genannten Umstände vorliegt, so kann das Gericht auf der Grundlage sofort verfügbarer stichhaltiger Beweise
- a) eine vorläufige Maßnahme anordnen, die bewirkt, daß der Begünstigte keine Zahlung erhält, einschließlich der Maßnahme, daß der Garant/Aussteller den nach der Verbindlichkeit verfügbar gestellten Betrag einbehält, oder
- b) eine vorläufige Maßnahme anordnen, die bewirkt, daß der nach der Verbindlichkeit an den Begünstigten gezahlte Erlös beschlagnahmt wird, wobei es zu berücksichtigen hat, ob die Nichtanordnung einer solchen Maßnahme geeignet wäre, dem Auftraggeber/Antragsteller schweren Schaden zuzufügen.
- 2. Das Gericht kann, wenn es eine vorläufige Maßnahme nach Absatz 1 anordnet, von dem Antragsteller die Stellung einer Sicherheit verlangen, die dem Gericht angemessen erscheint.
- 3. Das Gericht darf eine vorläufige Maßnahme im Sinne von Absatz 1, die sich auf andere Gründe als die in Artikel 19 Absatz 1 Buchstaben a), b) oder c) bezeichneten oder die Verwendung der Verbindlichkeit für kriminelle Zwecke stützt, nicht anordnen.

KAPITEL VI. KOLLISIONSRECHT

Artikel 21 Rechtswahl

Die Verbindlichkeit unterliegt dem gewählten Recht, das

- a) in der Verbindlichkeit festgelegt ist oder sich aus den Bestimmungen und Bedingungen der Verbindlichkeit ergibt, oder
- b) anderweitig zwischen dem Garanten/Aussteller und dem Begünstigten vereinbart worden ist.

Artikel 22 Bestimmung des anzuwendenden Rechts

In Ermangelung einer nach Artikel 21 getroffenen Rechtswahl unterliegt die Verbindlichkeit dem Recht des Staates, in dem der Garant/Aussteller die Niederlassung hat, an der die Verbindlichkeit erstellt wurde.

KAPITEL VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 23 Verwahrer

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist der Verwahrer dieses Übereinkommens.

Artikel 24 Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung, Beitritt

- 1. Dieses Übereinkommen liegt bis zum ... [zwei Jahre nach dem Zeitpunkt der Verabschiedung] für alle Staaten am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.
- 2. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichnerstaaten.
- 3. Dieses Übereinkommen steht allen Staaten, die nicht Unterzeichnerstaaten sind, von dem Tag an zum Beitritt offen, an dem es zur Unterzeichnung aufgelegt wird.
- 4. Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- und Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 25 Anwendung auf Gebietseinheiten

- 1. Ein Staat, der zwei oder mehr Gebietseinheiten umfaßt, in denen auf die in diesem Übereinkommen geregelten Gegenstände unterschiedliche Rechtsordnungen angewendet werden, kann bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt erklären, daß sich dieses Übereinkommen auf alle seine Gebietseinheiten oder nur auf eine oder mehrere derselben erstreckt; er kann seine ursprüngliche Erklärung jederzeit durch eine anderslautende ersetzen.
- 2. Die Erklärungen haben ausdrücklich anzugeben, auf welche Gebietseinheiten sich das Übereinkommen erstreckt.
- 3. Erstreckt sich das Übereinkommen aufgrund einer Erklärung nach diesem Artikel nicht auf alle Gebietseinheiten eines Staates und liegt die Niederlassung des Garanten/Ausstellers oder des Begünstigten in einer Gebietseinheit, auf die sich das Übereinkommen nicht erstreckt, so wird diese Niederlassung als nicht in einem Vertragsstaat gelegen betrachtet.
- 4. Gibt ein Staat keine Erklärung nach Absatz 1 ab, so erstreckt sich dieses Übereinkommen auf alle Gebietseinheiten dieses Staates.

Artikel 26 Wirkung von Erklärungen

1. Die nach Artikel 25 bei der Unterzeichnung abgegebenen Erklärungen bedürfen der Bestätigung bei der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung.

- 2. Erklärungen und Bestätigungen von Erklärungen sind schriftlich abzugeben und dem Verwahrer zu notifizieren.
- 3. Eine Erklärung wird gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens für den betreffenden Staat wirksam. Eine Erklärung, die dem Verwahrer nach diesem Inkrafttreten formell notifiziert wird, wird indessen am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Erklärung beim Verwahrer folgt.
- 4. Jeder Staat, der eine Erklärung nach Artikel 25 abgibt, kann diese jederzeit durch eine an den Verwahrer gerichtete formelle schriftliche Notifikation zurücknehmen. Eine solche Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer folgt.

Artikel 27 Vorbehalte

Vorbehalte zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig.

Artikel 28 Inkrafttreten

- 1. Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von einem Jahr nach Hinterlegung der fünften Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde folgt.
- 2. Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der fünften Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde Vertragsstaat dieses Übereinkommens wird, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von einem Jahr nach der Hinterlegung der jeweiligen Urkunde durch diesen Staat folgt.
- 3. Dieses Übereinkommen findet allein auf Verbindlichkeiten Anwendung, die an oder nach dem Tag erstellt werden, an dem das Übereinkommen für den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Vertragsstaat oder den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Vertragsstaat in Kraft tritt.

Artikel 29 Kündigung

- 1. Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen jederzeit durch eine an den Verwahrer gerichtete schriftliche Notifikation kündigen.
- 2. Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von einem Jahr nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer folgt. Ist in der Notifikation ein längerer Zeitraum bestimmt, so wird die Kündigung nach Ablauf des längeren Zeitraums nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer wirksam.

GESCHEHEN zu ... am ... 199.. in einer Urschrift in arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, hierzu von ihren Regierungen gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.